

Gemeinde NEBELSCHÜTZ

Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz – Nebelschützer Straße"

Satzung für den Ortsteil Wendischbaselitz über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBI. I S. 619), wird durch Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 26.04.2012 folgende Satzung für den Ortsteil Wendischbaselitz über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung), bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnungen (Teil B), erlassen:

Teil A - Text Satzung mit planerischen Festsetzungen

Teil B - Planzeichnungen
Anlage 1 Ergänzung Maßstab 1 : 500
Zeichenerklärung
Festsetzungen
Darstellung ohne Normcharakter

Die Begründung (Fassung April 2012) wird gebilligt.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Zwecke
- § 3 Planerische Festsetzungen
- § 4 Inkrafttreten

Sonstige Hinweise

Verfahrenshinweise

Anlagen

Anlage 1 Ergänzung Maßstab 1:500

Anlage 2 Pflanzliste

Anlage 3 Gestaltungssatzung Wendischbaselitz

Satzung der Gemeinde Nebelschütz

für den Ortsteil Wendischbaselitz über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz – Nebelschützer Straße"

26. April 2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Freistaates Sachsen und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung die Satzung für den Ortsteil Wendischbaselitz über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich in der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Wendischbaselitz, ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Ziel und Zweck

Durch die Ergänzungssatzung werden, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, die Flurstücke Nr. 140, 141/1, 142/1, 142/2 teilweise und 141/2 ganz der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Wendischbaselitz, in den im Zusammenhang bebauten Ortsinnenbereich des Ortsteils Wendischbaselitz einbezogen, siehe beigefügter Lageplan (Anlage 1).

Die beplante Fläche ist bereits durch die bauliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches und des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und als Wohnbaufläche anzusehen. Durch die Anordnung des neuen Baugrundstücks an den bereits bebauten Grundstücken, lässt sich leicht erkennen, dass sich die nun vorgesehene Grundstücksfläche tatsächlich in die Umgebung einfügt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Der bestehenden Nachfrage an Baugrundstücken von einheimischen Bürgern in dem Ortsteil Wendischbaselitz soll, wie hier mit der Ergänzungssatzung, durch die Bereitstellung von Bauland nachgekommen werden. Dadurch wird einem Wegzug der Bevölkerung mangels Angebot an Bauland entgegengewirkt.

Zur Sicherung landespflegerischer, städtebaulicher und gestalterischer Absichten werden im folgenden § 3 dieser Satzung planerische Festsetzungen getroffen.

§ 3 - Planerische Festsetzungen

In dem Ergänzungsgebiet werden folgende Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2, in Verbindung mit § 9 Abs. 1, 1a und 6 BauGB, getroffen:

(1) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Die Bebauung erfolgt in der offenen Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser zulässig, (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO).

(2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innerhalb der im Plan festgesetzten Fläche für Maßnahmen, ist entlang der nördlichen und westlichen Grenzen eine 3-reihige Bepflanzung mit einem Reihenabstand von 1 bis 1,5 m vorzunehmen. Der Anteil an der Gesamtstückzahl hat 20% Bäume I. oder II. Ordnung und 80% Sträucher zu betragen. Die restliche Fläche ist als Wiese anzulegen.

Die Pflanzungen sind bis zum Ende der auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode zu realisieren und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind standortgerechte Gehölze oder heimische Obstgehölze zu verwenden (siehe beiliegende Liste - Anlage 2). Mindestgröße der zu pflanzenden Gehölzarten:

- Einzelbäume I. und II. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm,
- Bäume II. Ordnung, Heister, 2xv, 100-125 cm,
- Sträucher, verpflanzte Sträucher, 70-90 cm,
- Obstbäume 2xv ab 7 cm.

(3) Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 Altnative 3 BauGB

Anordnung der Fenster - Aufgrund der geringen Entfernung des zukünftigen Wohnhauses zur Nebelschützer Straße und um mögliche Schlafstörungen zu minimieren, wird empfohlen, Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern so anzuordnen, dass sich wenigstens ein Fenster an der zur Nebelschützer Straße senkrechten Fassade befindet, wenn für diese Räume keine fensterunabhängige Lüftungen eingebaut sind.

(4) Festsetzung und Zuordnung des Ausgleichs, gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 und 2 BauGB

Die Fläche für Maßnahmen sowie die zugehörigen Maßnahmen sind als Ausgleich für die zukünftigen Eingriffe in den Naturhaushalt auf den Flurstücken Nr. 141/1 und 142/1, welche aufgrund dieser Satzung zulässig sind, festgesetzt. Sie werden den Flurstücken 141/1 und 142/1, Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Wendischbaselitz zugeordnet.

(5) Archäologische Belange

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten -dies betrifft auch Einzelbaugesuche- muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

(6) Bauordnerische Festsetzung in Verbindung mit § 89 Abs. 1,4 SächsBO

Die Gestaltungssatzung "Ortsteil Wendischbaselitz" der Gemeinde Nebelschütz gilt für den Bereich dieser Ergänzungssatzung und ist zu beachten. Sie ist der Satzung als Anlage 3 beigefügt.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonstige Hinweise

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind frei zu halten. So dürfen sie z. B. nicht überbaut werden.

Archäologische Funde - Archäologische Funde sind - am besten telefonisch - dem Landesamt für Archäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Archäologische Belange -

- Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§14, Abs. 3 SächsDschG).
- Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Die Festsetzung des vereinbarten Erstattungsbetrages erfolgt durch das Regierungspräsidium.
- Zum Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

Entwässerung - Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Wegeflächen vorrangig zurückzuhalten und möglichst breitflächig auf den Grundstücken über der belebten Bodenzone zu versickern. Die Zwischenschaltung von Zisternen (8 bis 10m³) zur Brauchwassernutzung wird ebenso empfohlen. Der Nachweis über die gesicherte Entsorgung des Niederschlagswassers ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Pflanzungen - Die Pflanzungen sind mittels Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen.

Hinweis auf Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften:

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

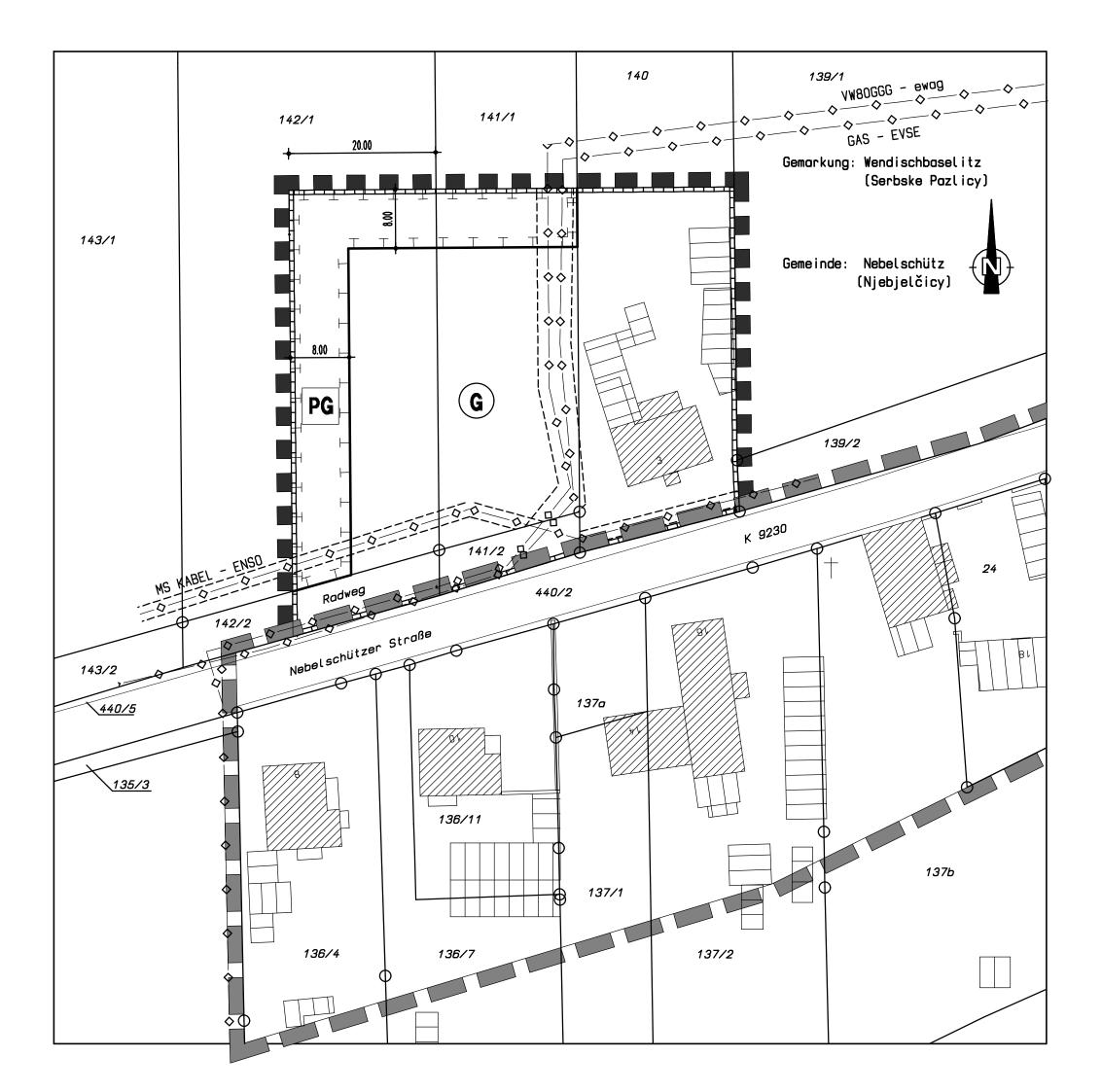
§ 44 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nebelschütz, am 2011

Zschornak

Bürgermeister



PLANZEICHEN

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1990

Hauptversorgungsleitungen

—♦——♦- Unterirdisch (nachrichtlich)
hier:Trinkwasser-, Gas- und Elektroversorgungsleitung

9. Grünflächen



Hier: private Grünfläche

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

14. Regelung für den Denkmalschutz



Umgrenzung von Bereichen, die mit Auflagen des Landesamts für Archäologie belegt sind (nach-. richtlich). S. textl. Fests. 4 und Hinweise.

15. Sonstige Planzeichen



Grenze der Klarstellungssatzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende

Flächen (nachrichtlich).Hier: Trinkwasserleitung,
Gasleitung und MS-Kabelleitung

Bauliche Anlage

Bauliche Anlagen (nachrichtlich)

Flurstücksnummer (nachrichtlich)
Flurstücksgrenze (nachrichtlich)

Alle Maßangaben in Metern.

NJEBJELČICY GEMEINDE NEBELSCHÜTZ

Anlage 1

LAGEPLAN M. 1:500

zur Ergänzungssatzung

WENDISCHBASELITZ -

NEBELSCHÜTZER STRASSE"

APRIL 2012

DIPL. ING. ARCHITEKT G. P. L. BULTEL

An der Schloßmauer 9a 55234 Albig e-mail: gpl.bultel @t-online.de Tel: 06731 / 46677 Fax: 06731 / 9979376 www.bultel-architekt.de



Anlage 2 zur Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz - Nebelschützer Straße"

Pflanzliste

Bäume

Birke Betula pendula Stieleiche Quercus robur Flatterulme Ulmus laevis Vogelkirsche Prunus avium Wildbirne Gemeine Esche Fraxinus excelsior Pyrus pyraster Hainbuche Carpinus betulus Winterlinde Tilia cordata

Sommerlinde Tilia platyphyllos

Sträucher

Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus Hirschholunder Sambucus racemosa Haselnuss Corylus avellana Schlehe Prunus spinosa Hundsrose Rosa canina Weißdorn Crataegus monogyna

Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Einheimische Wildformen von

Himbeere Rubus idaeus Brombeere Rubus fructicosus Roter Johannisbeere Ribes rubrum Stachelbeere Ribes uva crispa

Schwarzer Johannisbeere Ribes nigrum

Obstsorten für Grasland, Bauerngärten und Obstwiesen

abgestimmt auf die Region Kamenz nach Böhme, Freimuth (Elstra)

Äpfel:

Berlepsch, Rheinischer Bohnapfel, Boskoop,

Gascoynes Scharlachroter, Goldparmäne, Schöner von Herrnhut,
Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette,
Ontario, Prinz Albrecht, Gelbe Sächsische Renette,
Zimtrenette, Martens Gravensteiner Sämling, Oberlausitzer Nelkenapfel,

Oberlausitzer Muscarette

Birnen:

Gellert's Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneu,

Konferenzbirne, Maklone, Poiteau

Süßkirschen:

Altenburger Melonenkirsche, Große Germersdorfer, Hedelfinger,

Kassin's Frühe, Schneider's späte Knorpel

Pflaumen:

Althanus Reneklode, (Bautzner) Ganszwetschge, Wangenheim

Anlage 3 zur Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz - Nebelschützer Straße"

Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 1/5

zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Ortsbildes

GESTALTUNGSSATZUNG

Örtliche Bauvorschriften

Die Satzung gilt für den Bereich außerhalb des historisch gewachsenen

Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage zum Sat

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung zungstext beigefügten Lageplan dargestellt

Kernbereiches des Ortsteils Wendischbaselit

Räumlicher Geltungsbereich

\$ 1 1.1 1.2

Ortsteils Wendischbaselitz

(SächsBO) vom 28 Mai 2004 sowie des § 4 der Kommunalverfassung des Freistaates Sachsen, Zum Schutz des historischen Ortsbildes und zur Abwehr von negativen Erscheinungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz, aufgrund des § 89 Abs. 1, 4 der Sächsischen Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Die Sensibilität der Bürger für geschichtliche Zusammenhänge einer gewachsenen Umgebung hat sich in den letzten Jahren verstärkt

Die Gemeinde Nebelschütz möchte im Dialog mit den Bürgern zur Fortführung der offenen und viel-fältigen Dorfarchitektur beitragen, die es schon seit eh und je in den Ortsteilen gegeben hat, ohne ihre Grundordnungen zu zerstören, die sie als unverwechselbar, als einmalig und als lebenswert ausma Das historisch gewachsene und geschlossene Ortsbild von Wendischbaselitz mit seinen vorherrschenden regelmäßigen Gehöftanlagen -Drei- und Vierseithöfe aus dem 19. Jahrhundert- soll erhalten, geschützt und weiterentwickelt werden.

Hierfür wurde eine Fibel erarbeitet, die, neben der Gestaltungssatzung, den am Bau Beteiligten praktische Hinweise gibt und zur Veranschaulichung gute und schlechte Beispiele vorstellt.

Mit der Gestaltungssatzung soll erreicht werden, dass auch bei einer noch so scheinbar unbedeutenden Baumaßnahme die Auswirkung auf die Umgebung, d.h. die unnittelbare Nachbarschaft, aber auch der Die Gestaltungssatzung betrifft Bereiche, die direkt an den historisch gewachsenen Ort angrenzen und somit durch ihre Nahe, sowohl das Straßenbild, als auch das Ortsbild mit beeinflussen. eweilige Straßenzug und das Ortsbild, bedacht wird

Die Satzung dient dem Schutz der historischen Bausubstanz gegen struktur-fremde Veränderungen und zur Erhaltung bzw. Gestaltung des Ortsbildes. Der sachliche Geltungsbereich umfasst genehmigungspflichtige und nach Sachlicher Geltungsbereich Geltungsbereich der Satzung Übersichtsplan \$ 2 2.1

den §§ 61, 62 und 77 SächsBo nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen Änderung, Instandsetzung sowie Beseitigung von baulichen Anlagen oder Sie ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Errichtung, Feilen baulicher Anlagen und Einfriedungen

gen gehen den Regeltungen dieser Satzung vor. Bei Bau- und Kulturdenkmälern bleiben weitergehende Anforderungen des Gestalterische Festsetzungen in Bebauungsplänen und Abrundungssatzun-Denkmalschutzes unberührt

BULTEL, Architekt

Seite 2 von 9

9

M

NE - Gestaltungssatzung Wendischbaselitz

Seite 1 von 9

9 Jul.

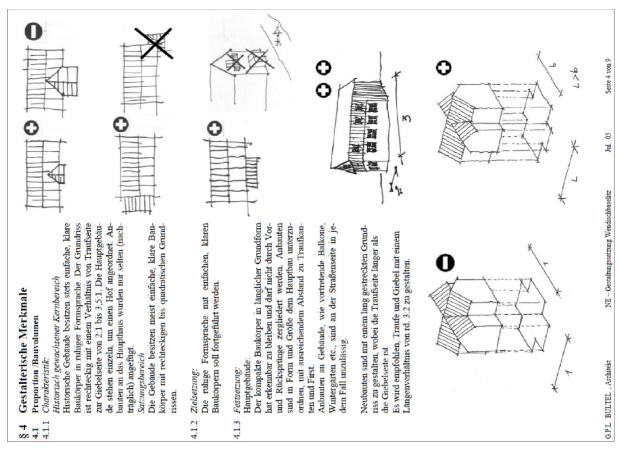
NE - Gestaltungssatzung Wendischbaselitz

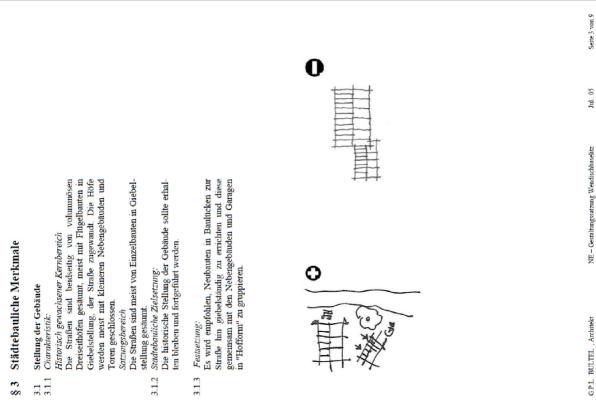
G.P.L. BULTEL, Architekt

GPL. BULTEL, Architekt

Anlage 3 zur Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz – Nebelschützer Straße"

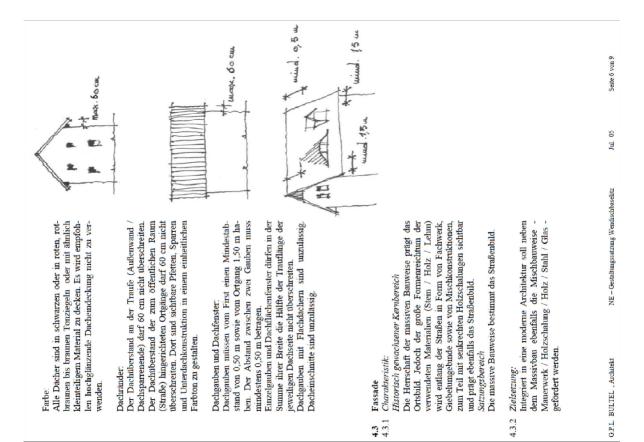
Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 2/5

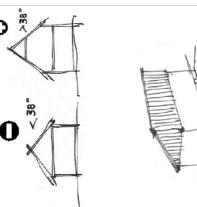




Anlage 3 zur Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz - Nebelschützer Straße"

Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 3/5





sind ebenfalls Krüppel-

Gebäuden

walmdächer zulässig

Dächer der Nebengebäude und der Garage sind nur

sichtbaren offenen Sitzplatzes kann ebenfalls als Spitzdach mit einer Mindestdachneigung von 18°

Die Gestaltung der Überdachung offener Sitzplät-ze, die von öffentlichen Straßen nicht sichtbar sind, wird durch diese Satzung nicht geregelt.

als steile Satteldacher (30° bis 50°) zulässig. Pultdacher sind bei untergeordneten Nebengebäuden mit einer maximalen Gebäuderiefe von 3,50 m Die Überdachung eines von öffentlichen Straßen

G.P.L. BULTEL , Architekt

NE - Gestaltungssatzung Wendischbaselitz

Jul

8

Seite 5 von 9

GPL. BULTEL, Architekt

Historisch gewachsener Kernbereich

Charakteristik:

4.2

Ergänzungssatzung Wendischbaselitz - Nebelschützer Straße

fortgeführt werden.

Zielsetzung: Die Dachlandschaft mit ruhigen steilen Dächern der Haupt- und Nebengebäude soll erhalten und

Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind Dächer der Hauptgebäude grundsätzlich nur als steile Satteldä-cher (38° bis 50°) auszuftilmen. Nur bei zweige-

Jüngere Baukörper sind teilweise mit flacheren

größeren

ständen gestaltet worden.

Dachneigungen

Dachüberstand realisiert

geringem

worden. Dachüber-

Die Dächer sind meistens als Satteldächer mit Dachneigung von 45° und mehr sowie mit

Material zu beobachten.

Satzungsbereich

Seite 10 von 12

Grebel wird meist ohne und selten mit einem sehr ckung ist kleinteilig in schwarzen oder in rotbraunen bis braunen Tönen. In den letzten Jahren ist bei Neueindeckungen die Verwendung von hellrotem

geringen Dachüberstand gestaltet.

Dachaufbauten wurden früher nur selten vorge-nommen, einzelne kleine Dachgauben in Form von flachen Fledermausgauben dienten zur Belichtung. Ein schmaler Dachüberstand prägt die Traufe. Der

geführt. Die Dachneigung beträgt mind. 45°, meis-

tens über 50°.

selitz sind als Satteldächer mit ruhigen Dachflä chen, vereinzelt auch als Krüppelwalmdächer, aus Historische Dächer in dem Ortsteil Wendischba

Anlage 3 zur Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz - Nebelschützer Straße"

wenn das Ziel der Satzung, das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen, weiterhin

Abweichungen sind gesondert schriftlich zu beantragen

befolgt wird.

unter Voraussetzung des § 67 SächsBo Abweichungen gewährt werden,

Von den Vorschriften dieser Satzung können

Abweichungen

S

Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 4/5

schaft sind Einfriedungsmauern mit einer maxima-

le Höhe von 1,50 m zu gestalten.

Zu Landwirtschaftsflächen bzw. zur freien Landwachsen zu lassen. Grelle Farben und glänzende

Materialien, wie Edelstahl, sind unzulässig.

kung so zu erstellen bzw. wiederherzustellen, dass architektonische Einheit über die gesamte Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wir-Fassade gegeben ist. eine Der 433

und Satzungsbe

Kern-

Historisch gewachsener

Einfriedungen

5.

durch Zaunsäulen aus Granitstein und Zaunfeldem

aus Holzlatten oder durch Trockenmauern be-

Die Vorgärten sind durch Eisengitter-, Holzzäune

raum zu den Vorgärten soll weiterhin das Straßen-

bild kennzeichnen.

Festsetzung:

Der offene Übergang vom öffentlichen Straßen-

Zielsetzung:

452

wird auf 1,30 m begrenzt. Es wird empfohlen He-

cken im Vorgarten ebenfalls max. 1,30 m hoch

Die maximale Höhe der Vorgarteneinfriedungen

aufzubringen (Kratz- und Spritzputze sowie glatte in fraditioneller Außenputz ist

GPL. BULTEL, Architekt

Holzverkleidungen sind nur als senkrechte Holz-

schalung zu realisieren.

Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind unzulässig. Eine farbliche Bildgestaltung der Fassade ist unzu-

Wandöffnung 4.4

Charakteristik:

Wandöffnungen historischer Gebäude fügen sich infolge ihrer Lage, Größe und Form harmonisch in die Fassaden ein. Die Öffnungen beschränken sich auf wenige Formate und gliedern die Außenflächen gen Fensteröffnungen sind im Giebel ebenfalls Bogenfenster integriert. Fenster- und Turöffnungen auf ruhige Weise. Neben den stehenden rechteckiım Massıvbau sınd an allen Seiten mit Naturstein Historisch gewachsener Kernbereich gewänden umfasst.

Sowohl stehende als auch liegende Formate prägen diesen Bereich.

Ergänzungssatzung Wendischbaselitz - Nebelschützer Straße

Zielsetzung:

Weiterhin sollen stehende Fensterformate das Stra-Benbild prägen. 442

Festsetzung: 4.4.3

(Höhe größer als die Breite) zu gestalten. Öffnun-Bei Neubauten ist der überwiegende Anteil der Fensteröffnungen mit einem "stehenden Format" gen im Giebel haben einfache men zu erhalten

Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Gewände /Laibungen

An historischen Gebäuden sind Gewände zu erhalauszubessem, zu ersetzen; notfalls ist die Umrahmung im Putz oder mit Farbe in den entsprechenden Breiten zu markieren. ten,

Seite 11 von 12

kann die Bauaußichtsbehörde nach § 80 SächsBO die teilweise oder voll-ständige Beseitigung der Anlagen anordnen. Auf Anordnung ist der frühere

Zustand wiederherzustellen

Inkrafttreten

8 1

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

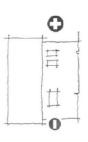
Werden Anlagen im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet oder geänder

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine

Ordnungswidrigkeiten

98

Ordnungswidngkeit.



Nebelschütz, am 30.06.2005

Seite 7 von 9

8 Ħ

NE - Gestaltungssatzung Wendischbaselitz

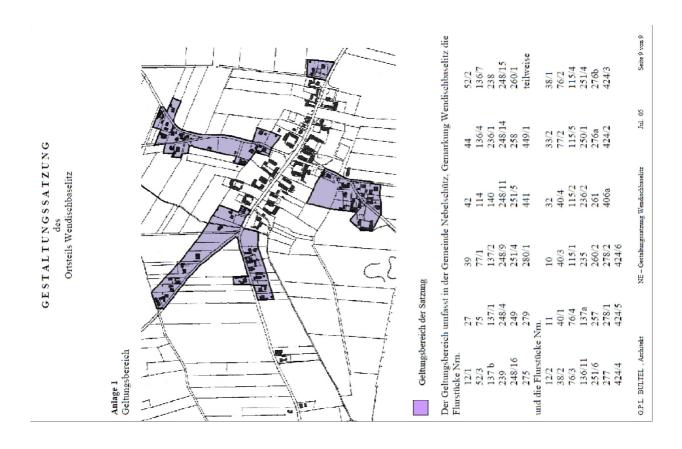
G.P.L. BULTEL, Architekt

G.P.L. BULTEL , Architekt

Bürgermeister Zschornak

NE - Gestaltungssatzung Wendischbaselitz

Anlage 3 zur Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz – Nebelschützer Straße" Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 5/5



aleung • Hauptstraße 9 • 01920 Nebelschütz

Miłoćicy • Miltitz Njebjelčicy • Nebelschütz Pěskecy • Piskowitz Serbske Pazlicy • Wendischbaselitz Wěteńca • Dürrwicknitz

Beschluss Nr. 35-04/2012 des Gemeinderates Nebelschütz am 26.04.2012 / Wobzamknjenje gmejnskeje rady Njebjelčicy čo. 35-04/2012 dnja 26.04.2012

Beschlussgegenstand / tema wobzamknjenja:

Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz - Nebelschützer Straße"

b) Satzungsbeschluss gem. § 34 BauGB

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Sachstand / wopisanje wobstejnosće:

Der Nachweis über die erforderliche Löschwassermenge ist erbracht. Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz – Nebelschützer Straße" kann als Satzung beschlossen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beschluss / wobzamknjenje:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschließt, aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Freistaates Sachsen und des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, die Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz – Nebelschützer Straße" für den Ortsteil Wendischbaselitz.

Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Zschornak

Bürgermeister / wjesnjahosta

Abstimmungsergebnis / wuslědk wothłosowanja:

ges. Anzahl der Stimmberechtigten: 13

davon anwesend: 9 Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Gemeindeverwaltung Hauptstraße 9 01920 Nebelschütz Telefon (0 35 78) 30 10 06 Telefax (0 35 78) 30 24 91 gemeinde@nebelschuetz.de www.nebelschuetz.de Ostsächsische Sparkasse Dresden Konto 3110 001 810 BLZ 850 503 00





Ergänzungssatzung	"Wendischbaselitz – Nebelschützer Straße"
Nehelse	chütz

Zusammenfassende
Erklärung

Gemeinde Nebelschütz



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

zur Ergänzungssatzung "Wendischbaselitz - Nebelschützer Straße"

Die vom Gemeinderat Nebelschütz am 26.04.2012 beschlossene Satzung wurde durch das Landratsamt Bautzen am genehmigt.

Durch die Ergänzungssatzung werden, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, die Flurstücke Nr. 140, 141/1, 142/1, 142/2 teilweise und 141/2 ganz der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Wendischbaselitz, in den im Zusammenhang bebauten Ortsinnenbereich des Ortsteils Wendischbaselitz einbezogen.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und ist Gegenstand der 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser".

Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Satzung sind in der Begründung dargelegt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden berücksichtigt und befolgt.

Es wurde festgestellt, dass die Eingriffe durch die Summe der Maßnahmen voll kompensiert sind, also auch unter Berücksichtigung der flächenmäßig nicht zu erfassenden Maßnahmen.

Die Flächen für Maßnahmen mit den zugehörigen Maßnahmen wurden aus planerischer Abwägung und Kompensation von Belangen, gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB, in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB und § 21 Bundesnaturschutzgesetz, als Ausgleich festgesetzt. Durch diese Maßnahmen ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Eingriffen im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG innerhalb der Ergänzungsflächen beim Planvollzug sichergestellt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Weder im Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit noch während der öffentlichen Auslegung wurden Anregungen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Anregungen der Behörden wurden berücksichtigt und befolgt.

Nebelschütz, den 2013.09...2013

Zschornak

(Bürgermeister)

Gemeinde Nebelschütz gmejna Njebjelčicy Hauptstraße 9 01920 Nebelschütz